



Vereinssatzung des Fördervereins der Wilhelm-Busch-Schule Hilden

§ 1

Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Wilhelm-Busch-Schule Städt. Gemeinschaftsgrundschule Zur Verlach / Richrather Str. e.V.“. Er hat seinen Sitz in Hilden und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Langenfeld unter der Nr. 242 eingetragen.

§ 2

Der Verein hat den Zweck, die Wilhelm-Busch-Schule, Städt. Gemeinschaftsgrundschule Zur Verlach / Richrather Str. in jeder Weise zu fördern. Dabei sollen weder die Aufgaben des Unterhaltsträgers übernommen werden, noch soll in die Funktion der Schulpflegschaft eingegriffen werden.

Besondere Aufgaben des Vereins ist die Bereitstellung von Mitteln, z.B. für:

- Bastel- und Werk- Materialien,
- Ein- und mehrtägige Wanderung,
- Klassen- und Abschlussfahrten,
- Beihilfe zum Erwerb von Lehr- und Unterrichtsmaterials,
- Ausstattung und Unterstützung künstlerisch tätiger Schülergruppen (z.B. Orchester, Schulchor, Werkgruppen, Bastelgruppen),
- Bezuschussung künstlerischer Veranstaltungen,
- Fördermaßnahmen für den Schulsport und
- Prämien für Wettbewerbe innerhalb der Schülerschaft.

§ 3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gem. § 17 Abs. 3 des Steueranpassungsgesetzes vom 16.10.1934 i.V. mit der Gemeinnützigkeits-VO vom 24.12.1953 i. d. F. vom 18.08.1969.

Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Die Verwendung der Mittel ist in der Rechnungsführung des Vereins nachzuweisen.

§ 4

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Wilhelm-Busch-Schule zu fördern bereit ist und diese Satzung als für sich bindend anerkennt.

Die Mitgliedschaft endet:

- bei Ausscheiden des letzten, die Wilhelm-Busch-Schule besuchenden Kindes des Mitgliedes, sofern sie nicht als fördernde Mitgliedschaft fortgeführt werden soll,



- durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand, wenn diese Austrittserklärung mindestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahr beim Vorstand eingegangen ist, zum Ende des Geschäftsjahr,
- durch Tod oder
- durch Ausschluss. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erfolgen, wenn ein Mitglied offensichtlich den Interessen des Vereins zuwider gehandelt hat.

Es wird von jedem Mitglied ein Jahresbeitrag von mindestens 16 Euro erhoben. Ein höherer Jahresbeitrag wird in der ersten Sitzung eines Geschäftsjahres festgelegt.

§ 5

Das Geschäftsjahr entspricht dem Schuljahr (1.8 – 31.7.).

§ 6

Organe des Vereins sind: 1. Der Vorstand, 2. Die Mitgliederversammlung.

§ 7

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden, dem Kassierer und zwei Beisitzer. Die Amtszeit des Vorstandes dauert zwei Geschäftsjahre (s. § 5).

§ 8

Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein. Er muss ihn einberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dieses fordern. Der Vorstand kann nach seinem Ermessen in besonderen Fällen zu seinen Sitzungen Personen mit beratendem Stimmrecht hinzuziehen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Über die Beratungen und Beschlüsse wird ein Protokoll gefertigt, das von dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 9

Es ist die Aufgabe des Vorstandes, alle wesentlichen Aufgaben des Vereins wahrzunehmen, insbesondere Beschlüsse nach § 2 zu fassen.

§ 10

Zur Vertretung des Vereins i.S. des § 26 BGB ist der Vorsitzende allein oder der Kassierer zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied berechtigt.

§ 11

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen.

Sie hat spätestens drei Monate nach Beginn des Geschäftsjahres (vergl. § 5) stattzufinden.



Sie ist ferner auf Verlangen des Vorstandes oder mindestens 1/10 der Mitglieder des Vereins schriftlich unter Angaben von Gründen einzuberufen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Dies gilt nicht für Beschlüsse über Änderungen der Satzung Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins, zu denen eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich ist.

Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung aller Mitglieder. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 12

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes,
- Bericht der Kassenprüfung,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl des Vorstandes,
- Wahl von zwei Kassenprüfern,
- Festsetzung des Haushaltsplanes und der Mitgliedsbeiträge und Genehmigung von Sonderumlagen und
- Beschlussfassung von Satzungsänderungen.

§ 13

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder aus keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vorstandsmitgliedern und sonstige ehrenamtlich tätigen Helfern dürfen lediglich nachgewiesene Auslagen ersetzt werden.

Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten die Mitglieder nichts.

§ 14

Wer durch schuldhaftes Verhalten Eigentum des Vereins schädigt oder mindert, hat den Schaden zu ersetzen. Der Verein haftet für persönliche oder Sachschäden nur im Rahmen der abgeschlossenen Versicherungen.

§ 15

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt sein gesamtes Vermögen der Stadt Hilden zu. Diese hat das Vermögen im Sinne von § 2 und § 3 dieser Satzung festgelegten Zweckbindung zu verwenden. Beschlüsse über eine anderweitige Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes dürfen nur nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes durchgeführt werden. Wenn das Finanzamt die Einwilligung versagt,



darf der Beschluss über die endgültige Verwendung des Vermögens erst dann durchgeführt werden, wenn die Zahlung etwa fällig werdender Steuern sichergestellt ist.

§ 16

Soweit in den vorstehenden Bestimmungen keine ausdrückliche Regelung getroffen ist, gelten die Vorschriften des BGB über den eingetragenen Verein.

Hinweise:

- 1.) Vorstehende Satzung in der Fassung vom 24.04.1975 unter Berücksichtigung der Änderungen durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 02.12.1982, 24.11.1992 und 20.09.2006.
- 2.) Der Verein ist beim Amtsgericht Langenfeld unter der Nr. 242 am 13.08.1975 eingetragen worden.